

Nike Info

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **NIKE-Bulletin**

Band (Jahr): **14 (1999)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wie weiter mit dem Denkmal-, Heimat- und Ortsbildschutz?

Der Neue Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen NFA

Am 14. April 1999 hat der Bundesrat den «Schlussbericht» für einen «Neuen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen NFA» zur Kenntnis genommen und beschlossen, eine Vernehmlassung durchzuführen (vgl. NIKE Bulletin 2/99, S. 33–35). Die Vernehmlassung dauert bis zum 30. November 1999. Stellungnahmen sind zu richten an das Eidg. Finanzdepartement, 3003 Bern.

Stellungnahme des Trägervereins NIKE zuhanden des Eidg. Finanzdepartementes vom 21. Juni 1999

«Der Vorstand des Trägervereins der privatrechtlich organisierten Nationalen Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung (NIKE) hat sich eingehend mit dem «Schlussbericht der vom Eidg. Finanzdepartement (EFD) und der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) gemeinsam getragenen Projektorganisation» für einen «Neuen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen NFA» befasst. Das umfassende Reformpaket – ein staats- und finanzpolitisch insgesamt gesehen zweifellos wichtiges Vorhaben – interessiert die NIKE einerseits aus staatsbürgerlichen Gründen, andererseits, weil sich die NIKE gemeinsam mit den 27 in ihrem Trägerverein zusammengeschlossenen Verbänden und Organisationen mit der Erhaltung und Pflege der materiellen Kulturgüter der Schweiz befasst. – Die NIKE lässt Ihnen daher eine Stellungnahme zukommen, die ausschliesslich den Bereich «Denkmal-, Heimat- und Ortsbilderschutz» (Kap. 7.3.) behandelt.

1. Darstellung der Situation: Ihre unter Ziff. 7.3.2. (S. 111) formulierte Beurteilung der aktuellen Lage, wonach «die Aufbauphase unter Mitwirkung des Bundes heute als abgeschlossen betrachtet werden kann» und die Kantone über die «notwendige Sachkompetenz verfügen, die Aufgaben grundsätzlich selber wahrzunehmen und nach eigenen Prioritäten zu lösen», trifft nicht zu. So verfügen beispielsweise die Stände AI, AR, GL, NW, OW und SZ über keine eigenen Fachkräfte im Bereich Archäologie; in AI gibt es keine Stelle für

Denkmalpflege, und der Kanton AR ist mit einer Denkmalpflegestelle von bloss 50% personell stark unterdotiert. Der Schlussbericht vermittelt daher ein verzerrtes, ja falsches Bild der heutigen Situation der schweizerischen Denkmalpflege.

2. Grundsätzliche Feststellung: Eine zeitgemässe Denkmalpflege umfasst längst nicht mehr einzig das herausragende, monumentale Baudenkmal. Vielmehr begreift sie den historischen Einzelbau als Teil eines Ortsbildes oder einer gesamten Kulturlandschaft, in der sich Natur- und Kulturelemente wechselseitig ergänzen. Deshalb sind Denkmalpflege, Denkmalschutz, Heimatschutz, Ortsbildschutz und Archäologie Teil eines übergreifenden, umfassenden Schutzobjektes, das die gesamte, äusserst vielgestaltige «Kulturlandschaft Schweiz» umfasst. Just diese Auffassung vertritt auch das soeben (1998) verabschiedete Landschaftskonzept Schweiz LKS.

3. Problembereiche der «Neuen Lösung»
a) «Kulturlandschaft Schweiz» gefährdet: Heimatschutz, Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz werden sowohl in der neuen Bundesverfassung (nBV, Art. 78) als auch im kürzlich (1996) revidierten Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) explizit als eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen im Sinne einer Gesamtschau des Schutzes unserer Kulturgüter und unserer Kulturlandschaft erklärt. Die im NFA vorgesehene Teilentflechtung spaltet indessen die Verantwortung für unsere vielschichtige, Landschaft und Architektur umfassende Kulturlandschaft Schweiz. In keinem benachbarten europäischen Land steht derzeit eine dermassen gegen den Trend laufende, einschneidende Massnahme zur Diskussion.

b) Kulturpolitischer Auftrag des Bundes in Frage gestellt: Der Bund hat einen direkten kulturpolitischen Auftrag zur Erhaltung der «Kulturlandschaft Schweiz» zu erfüllen. Es gilt, übergeordnete nationale Interessen zu formulieren, zu koordinieren und umzusetzen. Zudem muss der Bund auch inskünftig das leider geradezu notorisch grosse 'Gefälle' zwischen den Kantonen ausgleichen, also: Standards definieren, Sachkompetenz aufbereiten und weitergeben, Fertigkeiten vermitteln und das öffentliche Be-

wusstsein für die Erhaltung unserer Kulturgüter fördern – eine Aufgabe, die auch in den durch die Schweiz Ende 1995 ratifizierten Europaratskonventionen von Granada (Übereinkommen zum Schutze des baugeschichtlichen Erbes) sowie Malta (Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes) für unser Land als verbindlich erklärt wurde.

c) Kein ausreichendes Instrumentarium – Inventar der nationalen Objekte fehlt: Eine Teilentflechtung erfordert die Schaffung eines Inventars der «Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung». Ein solches ist heute weit und breit noch nicht in Sicht; seine Erstellung dürfte Jahre, wenn nicht gar Jahrzehnte erfordern. Dies unter anderem aus folgendem Grund: Der Bund wird den Umfang dieses Inventars möglichst klein halten wollen (Folgekosten für Beiträge); die Kantone hingegen wollen möglichst viele Objekte aufgenommen wissen (Entlastung der kantonalen Budgets). Keine Lösung bringt der NFA ausserdem für die Behandlung der bereits inventarisierten und eingestuft von nationaler Bedeutung. Für sich betrachtet sind die wenigsten Einzelobjekte dieser Ortsbilder von nationaler Bedeutung. Ihre Gesamtheit macht jedoch die Einstufung aus. Die Frage, wer für die Ortsbilder von nationaler Bedeutung verantwortlich ist und wer die entsprechenden Finanzhilfen dafür leistet ist nicht beantwortet.

d) Mehrkosten statt Einsparungen: Der NFA sieht vor, dass der Bund ausschliesslich noch die Beiträge an Restaurierungen von «nationalen Baudenkmalern» übernimmt und zwar zu 100%. Folgen für den Bund: Die Einsparungen der Beiträge an Baudenkmalern von regionaler und lokaler Bedeutung werden nicht ausreichen, die zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen für diejenigen von nationaler Bedeutung aufzubringen. (Übernahme der Kantonsanteile.) Für den Bund ist deshalb mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen. Die Bundesmittel werden zudem sehr ungleich auf die Kantone verteilt, da viele Kantone kaum mehr Bundesbeiträge erhalten werden; dies aufgrund der gezwungenermassen restriktiven Auslese der Objekte von nationaler Bedeutung. Folgen für die Kantone: Selbst wenn der Bund die Finanzierung der Beiträge an Baudenkmalern von nationaler Bedeutung zu 100% übernimmt, werden den meisten Kantonen namhafte Zuschüsse durch den Bund fehlen. Es ist nicht

zu erwarten, dass die Kantone untereinander ihre entsprechenden Beiträge ausgleichen. Die Regelung des Beitragswesens ist demnach nicht zu Ende gedacht. Sie führt zu: keinen Einsparungen beim Bund, sondern zu Mehrkosten; erheblichen Mehrkosten für viele, besonders für die ländlichen Kantone; Einseitigkeiten bei der Verteilung von Bundesmitteln; fehlendem Ausgleich zwischen den Kantonen.

e) *Fachkompetenz der Kantone strapaziert:* «Die Kantone werden in Zukunft die interkantonale Zusammenarbeit verstärken. Dies betrifft vor allem die Definition von Standards für die Erhaltung von Objekten, die Aufbereitung und die Vermittlung von Sachkompetenz, den Transfer von Kenntnissen und Fertigkeiten und den Beizug von Experten». (Kap. 7.3.3. «Neue Lösung», S. 111.) Diese Vorstellung ist unseres Erachtens völlig utopisch und schlicht unpraktikabel. So muss man sich fragen, welcher oder welche Kantone mit welchen Partnern für welche Belange, mit welchen Kompetenzen und mit welchen inhaltlichen, materiellen und organisatorischen Folgen zusammenspannen wollen, müssen,

dürfen oder können. Der Vorschlag, 1999 lanciert, mutet anachronistisch, wirklichkeitsfremd und wenig pragmatisch an. Schliesslich wird der durch die Teilentflechtung notwendige Ausbau der kantonalen Fachstellen zu erheblichen Mehrkosten für die Kantone und zu sinnlosen Doppelspurigkeiten führen.

Fazit: Eine Teilentflechtung würde fatale Folgen für die Erhaltung unserer Baudenkmäler, Ortsbilder, archäologischen und historischen Stätten und demzufolge für die gesamte Kulturlandschaft Schweiz haben. Die beabsichtigte Strukturereinigung hätte weder klare Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen noch einen Spareffekt beim Bund zur Folge. Vielmehr würde sie die Zuständigkeiten verschleiern und zu einem Kompetenz- und Wissensverlust führen.

4. **Die Verbundaufgabe heute – ‘Hausaufgaben’ bereits angepackt:** Es muss darauf hingewiesen werden, dass Doppelspurigkeiten zwischen Bund und Kantonen mit der Revision des NHG im Jahre 1996 mit folgenden Massnahmen bereits weitge-

hend beseitigt wurden: gemeinsame, bilaterale Prioritätensetzung zwischen Bund und Kantonen; gezielter Einsatz der Mittel im Hinblick auf die spezifische Situation der einzelnen Kantone; Vollzug der Massnahmen auf Stufe Kanton; Beizugsmöglichkeit von ExpertInnen des Bundes. Demnach sind bereits zahlreiche Verbesserungen – ganz im Sinne des NFA – realisiert.

Zusammenfassung: Der Vorschlag einer «Teilentflechtung» im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege mag auf den ersten Blick einleuchten und sinnvoll erscheinen. Einer fundierten Beurteilung – vom anvisierten Systemwechsel über die Hinterfragung der Details bis zur Umsetzung und zum Vollzug –, vermag die Teilentflechtung indessen nicht standzuhalten. Die NIKE lehnt deshalb eine Teilentflechtung entschieden ab und plädiert mit Überzeugung für das bisher insgesamt bewährte System «Verbundaufgabe», wie dies für den Natur- und Landschaftsschutz (Ziff. 7.4.) sinnvollerweise vorgesehen ist. Verbesserungen und Vereinfachungen der Abläufe zwischen Bund und Kantonen sind allerdings zu prüfen.»

Internetadressen

Einige nützliche URL-Adressen aus dem Bereich und Umfeld der Kulturwahrung (Institutionen und Organisationen mit eigenen Websites)

Schweiz:

Bundesamt für Kultur BAK
Office fédéral de la culture OFC
<http://www.kultur-schweiz.admin.ch/>
Kunst, Kultur, Museen Arte24
<http://www.arte24.ch/>
Pro Helvetia
<http://www.pro-helvetia.ch/>
Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften SAGW
Académie suisse des sciences humaines et sociales ASSH
<http://www.sagw.unine.ch/>
Schweizerische Landesbibliothek SLB
Bibliothèque nationale suisse
<http://www.snl.ch/>
Schweizerische Landesphonothek
Phonothèque nationale suisse
<http://www.snsa.ch/>
Schweizerischer Nationalfonds SNF
Fonds national suisse
<http://www.snf.ch/>
Schweizerisches Landesmuseum SLM
Musée national suisse

<http://www.slmnet.ch/>
Schweizerisches Zentrum für Forschung und Information zur Glasmalerei
Centre suisse de recherche et d'information sur le vitrail
<http://www.romont.ch/musee-vitrail/>
Kunsthistorisches Institut der Universität Zürich
<http://www.unizh.ch/khist/KgInstis.html>

Mitgliederorganisationen Trägerverein NIKE:

Schweizer Heimatschutz SHS
Ligue suisse du patrimoine national
<http://www.heimatschutz.ch/>
Schweizerische Gesellschaft für Technikgeschichte und Industriekultur SGTI
Association suisse d'histoire de la technique et du patrimoine industriel ASHT
<http://www.sgti.ethz.ch/>
Schweizerischer Verband für Konservierung und Restaurierung SKR
Association suisse de conservation et restauration SCR
<http://www.skr.ch/>
Schweizerischer Kunstverein SKV
Société suisse des Beaux-Arts
<http://www.kunstverein.ch/>
Schweizerisches Institut für Kunstwissenschaft SIK

Institut suisse pour l'étude de l'art ISEA
<http://www.unil.ch/isea/>
Verein zur Erhaltung des audiovisuellen Kulturgutes der Schweiz MEMORIAV
Association pour la sauvegarde de la mémoire audiovisuelle suisse
<http://www.memoriav.ch/>
Verband der Museen der Schweiz VMS
Association des musées suisses AMS
<http://www.museums.ch/>

Ausland:

Art Loss Register
<http://www.artloss.com>
Europarat
Conseil de l'Europe
<http://www.coe.fr/>
Internationaler Rat der Denkmäler und Ensembles ICOMOS
Conseil international des monuments et des sites
<http://www.icomos.org/>
Internationaler Rat der Museen ICOM
Conseil international des musées
<http://www.icom.org/>
United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization UNESCO
Organisation des nations unies pour l'éducation, la science et la culture
<http://www.unesco.org/>